

# SATZUNG

des

## KREISSCHÜTZENVERBANDES LEINE e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der am 29. November 1959 gegründete „KREISSCHÜTZENVERBAND LEINE e.V.“ mit Sitz in Seelze – nachstehend kurz „Kreisverband“ genannt – ist unmittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) und im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter folgender Nummer eingetragen:  
VR 2622

### § 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist

die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,

die Förderung des Schützenbrauchtums

die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen

die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports und

Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.

### § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband ist politisch, weltanschaulich, konfessionell und geschlechterneutral. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen sie in der weiblichen Form.
- (2) Der Kreisverband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- (3) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Haushaltsmittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Kreisverbandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
- (6) Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes ( Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden.

Der Umfang der pauschalen Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Kreisverbandes, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes. Maßgeblich sind hier die Beschlüsse des Kreisverbandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen.

- (7) Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit muss in Abschrift der jeweils zuständigen Behörde vorgelegt werden. Erst wenn diese die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§ 4    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5    Mitgliedschaft**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes können werden:
- a.) Schützenvereinigungen
  - b.) Musik- und Traditionsvereinigungen
- (2) Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes, des NSSV und den DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
- (3) Die Mitglieder der Vereinigungen sind mittelbare Mitglieder des Kreisverbandes.
- (4) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB) des Kreisverbandes zu richten. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft zum Kreisverband erwerben oder erhalten.. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisverband und im NSSV.

##### **( II ) Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ein Vorsitzender kann aufgrund seiner Verdienste auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
- (2) Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich herausragende Verdienste um das Schützenwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Status der Mitgliedschaft bleibt unberührt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle in diesem Rahmen erworbenen/verliehenen Auszeichnungen, Ernennungen und Mitglieder Stati.

##### **( III ) Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kreisverbandes, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung der Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

- (3) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Kreisverband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisverbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Ordnungen des DSB, NSSV und des Kreisverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, NSSV und Kreisverband gesetzten Rechtes kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
- (4) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
- (5) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Kreisverbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB, des NSSV und des Kreisverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen nicht selbst durchführt.
- (6) Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Kreisverbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragte Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum in ihrer Geschäftsordnung des Kreisverbandes festgelegten Termin eine namentliche Aufstellung ihrer Mitglieder gemäß den Bestimmungen des deutschen Schützenbundes einzureichen und die Beiträge bis zum ebenfalls in der Geschäftsordnung genannten Termin bargeldlos an die Kasse des Kreisverbandes zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Meldepflicht. Die Entrichtung des fälligen Beitrages richtet sich nach den Beitragsregelungen der übergeordneten Verbände. Des Weiteren sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Änderungen von Anschriften der Vorstandsmitglieder unverzüglich zu melden.
- (8) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet jedes Jahr die Delegiertenversammlung. Die Fest- Festlegung der Beitragshöhe für mehrere Jahre ist dabei zulässig.

#### **( IV ) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet

- (1) Bei einer Vereinigung durch schriftliche Abmeldung oder durch Auflösung der Vereinigung.
- (2) durch Ausschluss aus dem Kreisverband.

Abmeldungen zu (1) sind mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes einzureichen.

#### **( V ) Ausschlussgründe**

- (1) Ein unmittelbares Mitglied kann aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden
  - a.) wenn die Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug ist oder
  - b.) bei schwerwiegendem Verstoß gegen die vorliegende Satzung, die gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder geltendes Recht.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er darf erst dann erfolgen, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss ist mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist beim Ehrenrat einzureichen.

- (4) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum NSSV, zum DSB und zum Kreisverband ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **( VI ) \_ Beiträge**

Die Vereine haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft für jedes Jahr einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. In Einzelfällen können durch die Delegiertenversammlung besondere Umlagen beschlossen werden. Für Vereine, die den Verbandsbeitrag und Umlagen sowie die Beiträge zum NSSV und zum DSB bis zu einem in der Geschäftsordnung genannten Termins eines jeden Jahres nicht bezahlt haben, besteht kein Stimmrecht, kein Versicherungsschutz sowie keine Berechtigung zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen.

## **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der Gesamtvorstand und
- (4) der Ehrenrat.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- (1) Allgemeines

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Kreisverbandsorgan. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und soll im 1. Quartal eines Geschäftsjahres zusammentreten.

Die Versammlung wird durch den 1.Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Delegierten der Mitgliedsvereinigungen und Einzelmitgliedern.

Anträge zu ordentlichen Delegiertenversammlungen müssen vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei dem einladenden Vorsitzenden vorliegen. Bei verspäteter Einreichung kann die Versammlung über eine nachträgliche Zulassung entscheiden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich in die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Gewünschte Satzungsänderungen sind vor Ablauf des vorangehenden Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen. Zwingend notwendige Satzungsänderungen können unter Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung für das laufende Geschäftsjahr vollzogen werden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisverbandes erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.

## (2) Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung soll mindestens beinhalten:

- a.) Feststellung der Stimmberechtigten
- b.) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters
- d.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e.) Festlegung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr
- f.) Neuwahlen
- g.) Anträge

## (3) Aufgaben

Der Delegiertenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung einem anderen Organ übertragen ist.

Sie entscheidet insbesondere bei:

- a) der Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl des Ehrenrates,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- f) die Entlastung des Schatzmeisters
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- i) Satzungsänderungen und
- j) die Auflösung des Kreisverbandes.

## (4) Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes sind mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Delegierte der Mitgliedsvereinigungen. Jede Vereinigung ist berechtigt, für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kreisverbandes geregelt.

## § 8 Der Vorstand

(1) **Der geschäftsführende Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) 3. Vorsitzender
- d.) 1. Schrittführer
- e.) 1. Schatzmeister
- f.) 1. Sportleiter

Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## (2) Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b.) 2. Schriftführer
  - c.) 2. Schatzmeister
  - d.) 2. und 3. Sportleiter
  - e.) 1. Damenleiter
  - f.) 2. Damenleiter
  - g.) 1. Jugendleiter
  - h.) 2. und 3. Jugendleiter
  - i.) 1. und 2. Pressewart
  - j.) 1. und 2. Musikleiter
  - k.) die 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Vereinigungen oder deren Vertreter
- 
- l.) Ehrenvorsitzende
  - m.) Jugendsprecher
  - n.) Referent für Breitensport
  - o.) Festleiter

Der Gesamtvorstand tritt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr zusammen.

Mit der schriftlichen Einladung zur Vorstandssitzung, die mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Gesamtvorstand einzelne Ausschüsse bilden.

## (3) Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der angeschlossenen Vereinigungen - von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächstfolgenden Delegiertenversammlung einen Vertreter benennen.

(5) Um die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten wird gewählt:

In Jahren mit **gerader** Jahreszahl

- 1. und 3. Vorsitzender
- 2. Schatzmeister
- 1. Schriftführer
- 2. Sportleiter
- 1. und 3. Jugendleiter
- 1. Damenleiter
- 1. Pressewart
- 1. Musikleiter
- Jugendsprecher
- Festleiter

In Jahren mit **ungerader** Jahreszahl

- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- 2. Schriftführer
- 1. und 3. Sportleiter
- 2. Jugendleiter
- 2. Damenleiter
- 2. Pressewart
- 2. Musikleiter
- Jugendsprecher
- Referent für Breitensport

## **(5) Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Maßgabe der gültigen Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

## **§ 9 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Vereinigungen durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er entscheidet Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes. Der Ehrenrat wählt bei jedem Zusammentreffen einen Vorsitzenden und gibt sich selbst die Tagesordnung, Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden,

Der Ehrenrat kann auch von den angeschlossenen Vereinigungen für vereinsinterne Schlichtungen angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb der gleichen Vereinigung endgültig. In anderen Fällen steht den Betroffenen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

Ein Ehrenratsmitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zu entscheidenden Sache selbst beteiligt ist. Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Vorstandes im Sinne des in § 8 aufgeführten Personenkreis angehören.

## **§ 10 Die Kassenprüfer**

Von der Delegiertenversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Es ist möglichst ein Turnus einzuhalten, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Der dienst älteste Kassenprüfer scheidet nach drei Jahren aus. Wiederwahl ist nach einjähriger Pause möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsfunktion gem. § 8 bekleiden.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll zusammenzufassen und in der Delegiertenversammlung als Bericht der Kassenprüfer bekannt zu geben und als Anlage der Niederschrift beizufügen.

Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung von Schatzmeister und Vorstand.

Während der Kassenprüfung, die jederzeit auf Verlangen der Kassenprüfer durchgeführt werden kann, müssen mindestens zwei Kassenprüfer und der 1. Schatzmeister anwesend sein. Ein Teilnahmerecht steht den Vorsitzenden zu.

## **§ 11 Die Sportkommission**

Die Sportkommission ist unter Leitung des 1. Sportleiters oder seines Vertreters für Angelegenheiten des Schießsportes zuständig. Bei Unstimmigkeiten aus dem vorgenannten Bereich entscheidet sie unter Berücksichtigung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Sportleiter
- b.) 1. Damenleiter
- c.) 1. Jugendleiter oder aus den Vertretern von a.) bis c.)
- d.) je einem Sportleiter aus den angeschlossenen Vereinigungen.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

An einer Unstimmigkeit Beteiligte können in der Sportkommission nicht mitwirken.

## **§12 Daten und Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereine und ihrer Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b.) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Dem Kreisverband ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden von dem Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes wahrgenommen.

(6) Soweit ein Verein oder ein Vereinsmitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für diese Mitglied gespeicherten Daten hat, hat er bzw. es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverband zu wenden.

(7)

## **§ 13 Auflösung des Kreisverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes gem. der vorliegenden Satzung wird das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie Geld- und Sachwerte der Stadt Seelze übergeben, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweckes, und zwar zur Förderung des Schießsportes, zu verwenden.

Mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes kann das Vermögen an die Stadt Seelze zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Kreisverbandes diesem wieder zur Verfügung zu stellen.



## **§14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht mehr geltendem Recht entsprechen oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die nicht mehr geltenden Rechts entsprechende oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 21. März 1993 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 25. März 1995.
2. Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 27. März 1999
3. Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 23. März 2014